

objektiven Rechts verlassen wird und jedem Verbrecher über die Theorie vom irrenden Gewissen freigestellt wird, sich sein eigenes Recht und seine eigenen Rechtsvorstellungen zu zimmern, unter deren Pseudoschutz er dann jegliche Verbrechen begehen kann, ohne befürchten zu müssen, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Einwand des mangelnden Bewußtseins der Widerrechtlichkeit kann also nicht gelten, sobald dieser Einwand gebracht wird, um die Existenz des Rechts und aller Grundsätze der Menschlichkeit zu leugnen. Ein Einwand des fehlenden Bewußtseins der Widerrechtlichkeit des Handelns ist nur dort möglich und erörterungsfähig, wo es überhaupt die Möglichkeit des Irrtums über die konkrete Rechtslage in einem bestimmten Lebensbereich gibt.⁶⁵

Diese prinzipielle Haltung darf andererseits jedoch nicht Anlaß sein, die Frage, ob zum Vorsatz das Bewußtsein gehöre, im Widerspruch zur Gesellschaft zu handeln, völlig beiseite zu schieben. Natürlich kann es nicht darauf ankommen, vom Täter eine Art juristische Selbsteinschätzung zu fordern. Das Problem läßt sich auch nicht dadurch klären, daß man generell das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit als notwendiges Element des Vorsatzes behandelt. Auch der vorgeschlagene Weg, beim Vorsatz die Kenntnis des angegriffenen „Objekts“ und „Gegenstandes“ zu fordern, löst die Frage ebensowenig, da dadurch die Problematik nur von einer abstrakten Kategorie strafrechtlicher Lehrmeinungen auf eine andere verlagert und das eine wie das andere der Vielfalt des Lebens nicht gerecht wird.⁶⁶

Wenn man das Wesen der Schuld in der verantwortungslosen, pflichtwidrigen Entscheidung des Subjekts zum gesellschaftsschädlichen, strafbaren Verhalten sieht, so muß sich dieses entscheidende Kriterium der Schuld auch in bestimmten Bewußtseinsmomenten des Vorsatzes zeigen. Allerdings dürfte wenig gewonnen sein, Kriterien aufzustellen, die man bei der praktischen Untersuchung von Schuldfragen im Strafverfahren nicht regelmäßig beachten kann. Eine solche Situation entsteht, wenn man versucht, ungeachtet der verschiedenen Variationen

65. Nach dem unveröffentlichten Manuskript des Plädoyers des Generalstaatsanwalts im Verfahren gegen Globke.

66. Vgl. J. Lekschas, a. a. O., S. 37 f.